

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen



Inhalt

| | | |
|------|---|-------|
| A. | Allgemeine Fördergrundsätze | S. 2 |
| B. | Förderbereiche | S. 4 |
| I. | Förderung von Freizeitmaßnahmen, mehrtägigen Tagesfreizeiten und Tagesfahrten | S. 4 |
| II. | Förderung der Jugend- und Mitarbeiterbildung | S. 7 |
| III. | Förderung der Mitgliederakquise | S. 9 |
| IV. | Förderung des Verwaltungs- und Organisationsaufwandes | S. 11 |
| V. | Förderung von Neuanschaffungen von Geräten und Materialien, sowie die Instandsetzung der Geräte | S. 12 |
| VI. | Grundförderung | S. 14 |
| C. | Inkrafttreten | S. 15 |

A. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle **aktiven Mitgliedsorganisationen** des Kreisjugendrings Hof, welche die Mitgliedschaft durch die aktuelle Gruppenerhebung nachgewiesen haben, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger im Bereich der Jugendarbeit mit Sitz im Landkreis Hof. Noch nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft. Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

2. Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den **vorgesehenen** und **aktuellen Antragsformularen** des Kreisjugendrings zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie mit Unterschrift vorliegen, sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind auf Nachfrage die Belege in Kopie einzureichen.

3. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.

4. Teilnehmer/innen

Zuschüsse können grundsätzlich nur für im **Landkreis Hof wohnende Teilnehmende** beantragt werden (Ausnahme: Kooperationspartnerschaft Stadtjugendring Hof). Gefördert werden Teilnehmer¹ ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Betreuer und Referenten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

5. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des Kreisjugendrings Hof bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbetrags bewilligt (= **Defizitförderung**). Davon ausgenommen ist der Förderbereich V. Fördermittel werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Förderung rechtfertigen würden. Die Gewährung von Fördermitteln des Kreisjugendrings Hof setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die in den Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe von 3.000 € pro Jahr und Jugendgruppe gewährt.

6. Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

Jugendverbände, -gruppen und örtliche Jugendgemeinschaften anderer Jugendringe können im Förderbereich I für Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Hof ebenfalls einen Antrag stellen.

7. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim Kreisjugendring Hof Widerspruch mit Begründung eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Hof entscheidet, ob dem Widerspruch stattgegeben wird. Der Kreisjugendring Hof bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Konto der antragstellenden Jugendorganisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

8. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des Kreisjugendrings Hof nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Kreisjugendring Hof umgehend mitzuteilen. Zu viel erhaltene Beträge sind zurückzuzahlen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original bei der antragsstellenden Jugendorganisation für mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises, sowie des Kreisjugendrings Hof ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

9. Härtefallklausel (Zuschussbereich IV.)

In besonderen Härtefällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Hof den Förderbetrag bis zum zweifachen Höchstbetrag des jeweiligen Förderbereichs erhöhen. Wird ein Härtefallantrag gestellt, gilt dieser für den gestellten Förderbereich im ganzen Jahr. Dies schließt allerdings einen Zuschuss im entsprechenden Förderbereich für das Folgejahr aus.

10. Verbandspezifische Maßnahmen und Anschaffungen

Maßnahmen, die ordinär dem Inhalt des Vereinsangebotes ähneln oder dessen alleinige Aufgabe sind, können nicht gefördert werden. Dazu zählen z.B. Konfirmandenfreizeiten, Ministrantenfreizeiten, reine Trainingslager usw.

B. Förderbereiche

I. Förderung von Freizeitmaßnahmen, mehrtägigen Tagesfreizeiten und Tagesfahrten (Kooperation von Stadt- und Kreisjugendring)

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen, mehrtägige Tagesfreizeiten und Tagesfahrten sollen Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben von Geselligkeit, Spiel und Sport sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen, mehrtägige Tagesfreizeiten und Tagesfahrten knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, mehrtägige Tagesfreizeiten und Tagesfahrten, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring und Stadtjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere im Landkreis und der Stadt Hof öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Begriffsbestimmung:

Freizeitmaßnahmen

min. 1 Übernachtung, max. 21 Tage

An- und Abreisetag werden als ein Fördertag gerechnet, wenn die Maßnahme nach 10:00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17:00 Uhr am Abreisetag beendet ist

Mehrtägige Tagesfreizeiten

ohne Übernachtung, max. 21 Tage am Stück, mind. 5 Stunden je Tag

Tagesfahrten

ohne Übernachtung, min. 5 Stunden

- Voraussetzung sind die „**Allgemeinen Fördergrundsätze**“.
- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.

- Vorausgesetzt wird der **freizeitpädagogische Schwerpunkt** der Maßnahme/Aktivität (mind. 50 %).
 - Generell von der Förderung ausgeschlossen sind Pflichtveranstaltungen (z.B. Konfirmanden- bzw. Ministrantenfreizeiten, reine Trainingslager usw.).
 - Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
 - Gefördert werden Teilnehmende ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Hof oder im Landkreis Hof.
 - Betreuende müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Mindestens 1 teilnehmende Betreuungsperson muss im Besitz einer gültigen JuLeiCa sein bzw. diese zu Beginn der Maßnahme beantragt haben.
-
- Grundsätzlich müssen bei der Durchführung einer Maßnahme mindestens 2 Betreuungspersonen teilnehmen, d.h. es gilt folgender **Betreuungsschlüssel**:
bis 20 Teilnehmende mind. 2 Betreuungspersonen
ab 21 Teilnehmende mind. 3 Betreuungspersonen
ab 31 Teilnehmende mind. 4 Betreuungspersonen usw.
- Über Ausnahmen hinsichtlich des Betreuungsschlüssels kann in begründeten Fällen die Vorstandschaft des zuständigen Jugendrings entscheiden.**
- Bei gemischtgeschlechtlichen Teilnehmergruppen muss auch das Betreuerteam gemischtgeschlechtlich sein.
 - Bei Gruppen bis einschließlich 10 Teilnehmenden werden generell 2 Betreuungspersonen gefördert. Je weitere 6 Teilnehmende kann eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert werden.
 - Die Mindestteilnehmerzahl einer förderfähigen Maßnahme beträgt 3 und die Höchstteilnehmerzahl 60 zu betreuende Teilnehmende. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft des Jugendrings.

5. Umfang der Förderung

a) Förderfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Eintrittsgelder
- Raummieten
- Aufwandsentschädigungen für Betreuungspersonen
- Organisations- und Durchführungskosten
- Programm- und Materialkosten

b) Höhe der Förderung

- Freizeitmaßnahmen (mit Übernachtung) **im Inland**:
Defizitförderung bis zu 10,00 € pro Tag/TN/Betreuer

- Freizeitmaßnahmen (mit Übernachtung) im Ausland:
Defizitförderung bis zu 11,00 € pro Tag/TN/Betreuer
- Mehrtägige Tagesfreizeiten und Tagesfahrten im In- und Ausland:
Defizitförderung bis zu 6,00 € pro Tag/TN/Betreuer

6. Antragstellung/Verwendungsnachweis

Die Anträge sind mit den Antragsformularen spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme über die verantwortliche Jugendleitung einzureichen. Ein Vorantrag ist nicht notwendig.

Fehlende Unterlagen müssen mit einer Nachfrist von 2 Wochen nach Anforderung eingereicht werden. Anträge mit Teilnehmenden sowohl aus dem Landkreis als auch aus dem Stadtgebiet Hof sind bei demjenigen Jugendring (KJR Hof oder SJR Hof) einzureichen, aus dessen Einzugsgebiet die Mehrzahl der Teilnehmenden stammt. Es ist nur ein Antrag pro Maßnahme bei einem der beiden Jugendringe zu stellen, Antragsbearbeitung und Förderung erfolgt zentral ausschließlich durch ebendiesen Jugendring.

Der Verwendungsnachweis enthält folgende Unterlagen:

- Ausschreibung bzw. Einladung
- zeitlicher Programmablauf
- Durchführungsbericht, aus dem unabhängig vom Programm Inhalt und Ziel der Maßnahme erkennbar ist
- Gemeinsame Teilnehmerliste SJR/KJR Hof einschl. Betreuungspersonen mit Name, Vorname, vollständiger Anschrift, Geburtsdatum, Teilnahmetage und Originalunterschriften
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Kopie der Rechnung des Übernachtungshauses
- Kopie einer gültigen Juleica
- Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel

7. Bewilligung

Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der zuständige Jugendring.

8. Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den zuständigen Jugendring nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen auf das Konto des Jugendverbandes, der Jugendgruppe, örtlichen Jugendgemeinschaft oder des Verbands/Vereins.

9. Rückzahlung von Fördermitteln

Fördermittel, die nicht nach diesen Richtlinien verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

II. Förderung der Jugend- und Mitarbeiterbildung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im Kreisjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher und gemeindlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Der Kreisjugendring Hof trägt durch seine Beratung und seine Unterstützung (z. B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden örtliche und gemeindliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein. Die Mitarbeiterbildung beinhaltet Maßnahmen der Jugendleiterschulung, die dem Erwerb der JuLeiCa dienen bzw. der Fortbildung von Jugendleiter/innen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Voraussetzung sind die „**Allgemeinen Fördergrundsätze**“

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- die Teilnehmer grundsätzlich zwischen 16 und 26 Jahre alt sind (die Altersgrenze gilt nicht für Teilnehmer an Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen zur Juleica)
- die Teilnehmerzahl mindestens 8 beträgt;
- je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent oder verantwortlicher Mitarbeiter zur Verfügung steht.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich, wenn:

- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen;
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören,

Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen

Dauer der Maßnahmen

- Ein-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden bzw. 2 Tage mit insgesamt mindestens 6 Stunden);
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als 5 Tage;
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens drei Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind. Dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.
- Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten je Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

3. Umfang der Förderung

- Defizitförderung 8,00 € (pro TN/Betreuer und Tag)
- Defizitförderung 2,00 € (pro TN/Betreuer und Seminarabend)

Die Höhe der Förderung beträgt pro Maßnahme max. 300,00 €.

4. Verfahren/Antragstellung

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung
- eine Teilnehmer-Liste mit Name, Vorname, vollständiger Anschrift, Geburtsdatum, Teilnehmertage und Unterschriften im Original
- ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf, das jeweilige Arbeitsthema und die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen
- eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring Hof einzureichen. Fehlende Unterlagen müssen mit einer Nachfrist von zwei Wochen nach Anforderung eingereicht werden.

III. Förderung der Mitgliederakquise

1. Zweck der Förderung

Als Zeichen der Wertschätzung und um die Jugendverbandsarbeit wieder zu stärken, werden zusätzliche Mittel vom Kreisjugendring Hof bereitgestellt.

Durch diese Förderung sollen die Jugendverbände und –organisationen in die Lage versetzt werden, sich und ihre Arbeit der Öffentlichkeit zu präsentieren und auf diese Weise neue Mitglieder zu gewinnen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Veranstaltungen, die der Vorstellung und Bekanntmachung sowie der Mitgliederbindung der Jugendorganisationen dienen. Dazu zählen insbesondere Kennenlertage, Kennenlernfahrten, Open-House-Veranstaltungen („Tag der offenen Tür“).

Die Aktionen/Veranstaltungen müssen sich deutlich von der laufenden verbandlichen Arbeit abheben und ein klar benanntes bzw. erkennbares Ziel haben. Des Weiteren sollen die Maßnahmen Wirkung gegenüber den Mitgliedern und/oder der Öffentlichkeit entfalten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Voraussetzung ist das Vorliegen der „**Allgemeinen Fördergrundsätze**“.
- Die Teilnehmer dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sein.

Förderfähige Ausgaben:

- Materialien, Leihgebühren, Mieten und Kosten, die in einem direkten sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Werbung/Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare und Aufwandsentschädigungen sind nur möglich, wenn diese unter Berücksichtigung der allgemeinen Standards ehrenamtlicher Jugendverbandsarbeit notwendig und angemessen sind.

Von der Förderung ausgeschlossen:

- kontinuierliche Angebote (z.B. wöchentliche Gruppenstunden, Trainingseinheiten)
- Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter (Partys, Disco)
- Vereinsfeste (Jubiläen, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern etc.)

5. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt max. 400,00 €. Jeder antragsberechtigte Akteur kann maximal einen Antrag pro Jahr im Rahmen der Förderung III stellen. Eine Härtefallbezuschussung ist in diesem Förderbereich nicht möglich. Es wird nur eine Defizitförderung bezuschusst.

6. Verfahren/Antragstellung

Der Auszahlungsantrag ist auf einem Formblatt einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- die Ausschreibung bzw. Einladung
- ein kurzer Durchführungsbericht, aus dem Inhalt und Ziel der Maßnahme erkennbar sind
- fotografische Dokumentation der Veranstaltung
- Teilnehmerzahl
- Belegliste inkl. Belege in Kopie

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring Hof einzureichen. Fehlende Unterlagen müssen mit einer Nachfrist von 2 Wochen nach Anforderung eingereicht werden. Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

IV. Förderung des Verwaltungs- und Organisationsaufwandes

1. Zweck der Förderung

Die Förderung des Verwaltungs- und Organisationsaufwandes soll die Mitgliedsverbände in die Lage versetzen, ihren Verwaltungsaufwand wahrzunehmen. Ziel ist es, auch kleineren Jugendorganisationen eine kontinuierliche Jugendarbeit zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein pauschaler Geldbetrag, der aktiven Jugendorganisationen jährlich für zentrale Aufgaben zur Verfügung stehen soll.

Dem Zweck der Förderung entsprechen insbesondere konzeptionelle, jugendpolitische und planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten (Mitgliederverwaltung, Pflege der Homepage oder Buchhaltung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Mitgliedsverbände).

4. Fördervoraussetzungen

- Voraussetzung sind die **Allgemeinen Fördergrundsätze**
- Die Jugendorganisationen dürfen nicht bereits andere öffentliche Haushaltsmittel als allgemeine Zuwendung erhalten.
- Die Förderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation regelmäßig an Vollversammlungen und Aktivitäten (z.B. Weltkindertag) des Kreisjugendrings teilnimmt.
- Die Auszahlung ist nur bei Vorhandensein eines Jugendvereinskontos möglich.

5. Umfang der Förderung

Die Förderung des Verwaltungs- und Organisationsaufwandes beträgt pro Jahr/pro Mitgliedsverband 100 €.

6. Verfahren/Antragstellung

Der Antrag ist bis zum 31.03. jeden Jahres für das Vorjahr beim Kreisjugendring Hof einzureichen. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Formblatt Förderbereich IV
- kurzer Tätigkeitsbericht der Jugendgruppe
- aktuelle Gruppenerhebung

V. Förderung von Neuanschaffungen von Geräten und Materialien, sowie die Instandsetzung der Geräte

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Instandsetzung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit.

Folgende Geräte und Materialien können gefördert werden:

- Mitarbeiterliteratur für die Jugendarbeit
- Kleinsportgeräte (z. B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Großsportgeräte
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video, Foto und EDV
- Materialien für die Gruppenarbeit
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Materialien zur Instandsetzung
- Kosten für die Instandsetzung durch eine Fachkraft

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Hof zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften/instandgesetzten Geräte/Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Rechnung muss auf die Jugendgruppe ausgestellt sein.

Zuschüsse für Anschaffungen/Instandsetzungen werden nur ausbezahlt, wenn sie die Zuschusshöhe von mindestens 5,00 Euro übersteigen. Es wird daher empfohlen, Zuschussanträge, bei denen nur mit einem geringen Zuschussanteil zu rechnen ist, zu sammeln und dann beim Kreisjugendring Hof abzugeben.

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen, sowie Bürobedarf, Werbekosten, z.B. Fotokopien, Telefonkosten und Portoauslagen.

5. Umfang der Förderung

Anschaffungen für die Gruppenarbeit

- Bezuschusst werden kleinere Anschaffungen für den laufenden Betrieb und Kleinsportgeräte (Anschaffungspreis unter 200,00 Euro), Sportausrüstungen, Sportkleidung, Trachtenkleidung, usw., soweit sie in Gruppeneigentum bleiben
- Die Zuschusshöhe beträgt 20 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 100,00 € jährlich.

Großanschaffungen

- Hierunter fallen Großsportgeräte (z. B. Profikicker), Musikinstrumente, Trachtenkleidung, soweit sie Gruppeneigentum bleiben
- Die Zuschusshöhe beträgt 20 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 300,00 Euro jährlich

Technische Mittler

- hierunter fallen technischen Mittler (z. B. Video-Anlagen, Filmprojektoren, Computer-Anlagen, Musikanlagen u. ä.) und Zelte
- die Zuschusshöhe beträgt 15 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 520,00 Euro pro Kalenderjahr und pro Gruppe

6. Verfahren/Antragstellung

Antragstellung:

- Die Anträge sind mit Antragsformular beim Kreisjugendring Hof einzureichen. Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis. Die Antragsstellung muss bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres erfolgen. Anträge, die im Dezember gestellt werden, werden im Folgejahr berücksichtigt

Bewilligung:

- Der Kreisjugendring Hof bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr

Verwendungsnachweis:

- Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses

VI. Grundförderung

1. Zweck der Förderung

Die Grundförderung soll die Mitgliedsverbände in die Lage versetzen, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung.

2. Gegenstand der Förderung

Dem Zweck der Förderung entsprechen insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigungen der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten (Kosten für Sitzungen und Tagungen der Gremien, für Öffentlichkeitsarbeit und für den Geschäftsbedarf).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Hof vertretenen Jugendverbände.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, welches zumindest aus drei verschiedene Ortsgruppe gebildet wird. Die antragsstellende Jugendorganisation soll sich aktiv an der Arbeit des Kreisjugendrings beteiligen. Die Auszahlung ist nur bei Vorhandensein eines Kreisverbandskontos möglich.

5. Umfang der Förderung

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Gesamtförderung wird im Rahmen des Haushalts festgelegt.

Verteilerschlüssel:

Der Gesamtbetrag der Grundförderung wird nach folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

- **Mitgliederschlüssel:** 50 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden nach der Mitgliederzahl (lt. Gruppenerhebung) umgelegt.
- **Sockelbetrag:** 20 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden als Sockelbetrag umgelegt.
- **Vertretungsschlüssel:** 30 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden nach der Anzahl der tatsächlich erschienenen Delegierten der Mitgliedsverbände in den letzten beiden Vollversammlungen des Kreisjugendrings Hof umgelegt.

6. Verfahren

Die jeweilige Höhe der Grundförderung wird durch den Kreisjugendring berechnet. Die Grundförderung wird bis spätestens Jahresende ausgezahlt.

C Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Kreisjugendrings Hof treten durch Beschluss der Vollversammlung am 10.04.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Leupoldsgrün, den 10.04.2025